Neue Regelungen der Chinesischen Buddhistischen Vereinigung für Meditationsaktivitäten und für das Freilassen von Lebewesen

Carsten Krause und Leo Maximilian Koenig

Vorbemerkung: Zwischen Oktober 2024 und Juni 2025 hat die Chinesische Buddhistische Vereinigung (CBV) insgesamt vierzehn neue Vorschriften und Durchführungsbestimmungen verabschiedet und in der Folgezeit online bekannt gemacht. Eine Richtlinie betrifft alle buddhistischen Traditionen, vier sind auf die Rekrutierung von religiösem Personal in der südlichen theravada-buddhistischen Tradition (*nanchuan fojiao* 南传佛教) bzw. der tibetischen Tradition (*zangchuan fojiao* 藏传佛教) bezogen. Alle anderen neun Dokumente betreffen den von den meisten (han-)chinesischen Buddhisten praktizierten „Buddhismus der Han-Tradition" (*hanchuan fojiao* 汉传佛教).

Für die (han-)chinesischen Buddhisten ist ein gesamter Block von Bestimmungen darauf konzentriert, nach welchen Kriterien und in welchem Verfahren religiöses Personal einzustellen und zu beaufsichtigen ist. Dies reicht von – teils gänzlich neuen, teils überarbeiteten – Verfahrensregeln zum Eintritt in den buddhistischen Orden (Tonsur, Ordination) über Bestimmungen zur Ernennung von Äbten und zur Rekrutierung von Lehrpersonal an buddhistischen Akademien bis hin zu Regeln für das Personalmanagement buddhistischer Laien, die sich in Klöstern als „Ehrenamtliche" (*yigong* 义工) einbringen. Dieser Block ist zum Teil im Wesentlichen vergleichbar mit Regelungen, die zeitgleich auch für sog. religiöse Amtsträger und Lehrpersonal an religiösen Ausbildungsstätten der anderen buddhistischen Traditionen sowie der anderen staatlich anerkannten Religionen erlassen worden sind.

Zwei Maßnahmen sind von der CBV gänzlich neu erlassen worden und dienen der Regulierung buddhistischer Praxis in einem besonderen Maße. Sie teilen als Gemeinsamkeit, dass sie religiöse Aktivitäten „normieren" sollen, die in der Regel von buddhistischen Klöstern angeleitet wurden, zunehmend auf Laien als Zielgruppe ausgerichtet waren und nun in verschiedentlicher Hinsicht eingeschränkt werden.*

Die am 30. Juni 2025 auf der vierten Sitzung des zehnten Ständigen Vorstands der CBV verabschiedeten „Maßnahmen für die Verwaltung von Meditationsaktivitäten in buddhistischen Stätten der han[-chinesischen] Tradition" (*Hanchuan fojiao huodong changsuo chanxiu huodong guanli banfa* 汉传佛教活动场所禅修活动管理办法) sowie die „Maßnahmen zur Normierung von Aktivitäten des Freilassens von Lebewesen" (*Guanyu guifan fangsheng huodong de banfa* 关于规范放生活动的办法) sind beide Teil der Gesamtliste in der Rubrik „Regelwerk der CBV" (*benhui zhidu* 本会制度), zugänglich unter https://chinabuddhism.com.cn/web/list.html?classid=537.

Im Folgenden werden diese beiden „Maßnahmen" in Übersetzung vorgestellt. Jeder Übersetzung geht eine Einleitung voraus, in der das Dokument kontextuell eingeordnet wird. Einleitungen und Übersetzungen aus dem Chinesischen besorgten Carsten Krause und Leo Maximilian Koenig (beide Universität Hamburg).** Die Anmerkungen stammen vom Autor bzw. Übersetzer des jeweiligen Textabschnitts. CK

Maßnahmen für die Verwaltung von Meditationsaktivitäten in buddhistischen Stätten der han[-chinesischen] Tradition

汉传佛教活动场所禅修活动管理办法

Eingeleitet und übersetzt von Carsten Krause

Einleitung

Gegenstand dieser „Maßnahmen" sind wörtlich „Chan[-buddhistische] Selbstkultivierungsaktivitäten" (*chan-xiu huodong* 禅修活动). Dabei erinnert der Begriff *chan* 禅 zwar an die bekannte Schule des chinesischen Buddhismus, durch deren Weiterentwicklung in Japan und später weltweit der Zen-Buddhismus bekannt geworden ist. Allerdings geht der Ausdruck ursprünglich auf den Sanskrit-Begriff *dhyāna* zurück und steht früher wie heute auch ganz allgemein für die meditative „Versenkung", und gemeint sind hier im weiteren Sinne alle Arten von „Meditationsaktivitäten".[1]

* Ebenfalls liegt ein Fokus auf den buddhistischen Laien bei den „Maßnahmen zur Verwaltung ehrenamtlicher Arbeit in Stätten für Aktivitäten des Buddhismus der han[-chinesischen] Tradition" (*Hanchuan fojiao huodong changsuo yigong guanli banfa* 汉传佛教活动场所义工管理办法). Diese soll in einer späteren Ausgabe gesondert vorgestellt werden.

** Gedankt sei an dieser Stelle der Recherche und Klärung bei juristischen Fachbegriffen durch Johanna Holbig sowie der sorgfältigen Durchsicht und den wertvollen Verbesserungen durch Katharina Wenzel-Teuber.

1 Siehe beispielsweise ein Essay des Vizepräsidenten der CBV, Zhengci 正慈 (1971–): „Heutzutage erfreuen sich Chan-Meditationsaktivitäten [*chanxiu huodong*] sowohl im Inland als auch international zunehmender Beliebtheit, und immer mehr Menschen nehmen daran teil. Die Methoden der Chan-Praxis sind ebenfalls vielfältig, und neuartige Ansätze wie Online-Buddha-Verehrung und Gruppenpraxis über Microblogging-Plattformen ziehen junge Menschen an, sich diese wunderbare Welt des Erwachens und der Reinheit zu erschließen." 如今国内外禅修活动风行，越来越多的人参与禅修活动，禅修的方式也是多种多样，网上礼佛、微博共修等新颖的方式也吸引着年轻人，进入这个觉净胜妙的世界. Zhengci, „Chan yu shehui" 禅与现代社会 (Chan und die moderne Gesellschaft), in: *Fayin* 法音 2019, Nr. 10, S. 53. Populär ist auch die sogenannte „Chan-Jing-Gruppenpraxis" (*chan jing gongxiu* 禅净共修), wobei *chan* hier im engeren Sinne zu verstehen ist, jedoch ergänzt wird durch Rezitationspraktiken der Schule des Reinen Landes – *jing* 净 steht für „rein".

„Chan-Übungshalle“ (Chanxue tang 禅学堂) im Qita-Kloster 七塔寺: Im Zentrum von Ningbo – wie auch der Name sagt – eigentlich auch für Laien gedacht, aber seit ihrer Fertigstellung nicht nur wegen Corona kaum genutzt. Foto: Krause 2023.

Während in der Geschichte des chinesischen Buddhismus „Meditationsaktivitäten“ traditionell vom Klerus in den klösterlichen „Chan-Hallen“ (*chantang* 禅堂) praktiziert wurden, erfolgte mit der Modernisierung des Buddhismus seit der zweiten Hälfte des 20. Jh. vermehrt eine institutionelle Öffnung nach außen für die Welt der buddhistischen Laien. Für die Volksrepublik China spielten taiwanische „Summer Camps“ (*xialingying* 夏令营) eine wichtige Vorbildfunktion, die ihrerseits teilweise Anleihen bei den südostasiatischen Theravāda-Traditionen gemacht hatten, welche bereits deutlich früher laienorientierte Angebote eingeführt hatten. Als Vorreiter in Festlandchina galten die sogenannten „Lebens-Chan Summer Camps“ (*shenghuochan xialingying* 生活禅夏令营), die 1993 von dem Altmeister Jinghui 净慧 (1933–2013) ins Leben gerufen wurden.[2]

Seither hatten im ganzen Land zahlreiche Klöster ähnliche Schnupperkurse und Meditationsretreats für Laien angeboten. Die Formate und Inhalte konnten dabei allerdings deutlich variieren. Während sich einige Klöster an traditionelle Formate wie das „Sieben-Tages-Chan“ oder „49-Tages-Chan“ (*chanqi* 禅七, *qiqi* 七七) anlehnten, kamen in anderen Klöstern auch Meditationsangebote zum Einsatz, die nicht der chinesisch-buddhistischen Tradition entstammten, sondern aus dem südostasiatischen Theravāda-Buddhismus oder aus tibetischen Traditionen eingeführt wurden.[3] Die ursprünglichen klosterinternen Regelwerke

2 Zur Mustergültigkeit der von Jinghui ins Leben gerufenen Summer Camps siehe etwa die Bewertung in *Fayin* zum zehnjährigen Jubiläum der Wiederbelebung des Bailin-Klosters (柏林寺): Chen Xingqiao 陈星桥, „Tingqian bozishu, yuyu fa xin zhi: Jinian Hebei Zhaoxian Bailin si zhongxing shi zhounian“ 庭前柏子树 郁郁发新枝——纪念河北赵县柏林寺中兴十周年 (Vor dem Innenhof treibt die Zypresse frische Triebe in üppiger Fülle – zum Gedenken an den zehnten Jahrestag der Wiederbelebung des Bailin-Tempels im Kreis Zhao, Hebei), in: *Fayin* 法音 1998, Nr. 11, S. 25-30. Über Jinghui auf Deutsch siehe auch: Almut-Barbara Renger, „Buddhismus im Rahmen staatlicher Vorgaben. Zum Leben und Wirken des Chan-Meisters Jinghui (1933–2013) in der Volksrepublik China“, in: *Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte* 66 (2014) 3-4, S. 295–328, sowie Katharina Wenzel-Teuber, „Meister Jinghui 净慧 (1933–2013)“, in: *China heute* XXXII (2013) 2, S. 82.

3 Diese Entwicklung kann in Verbindung mit einem spirituellen Vakuum und dem wachsenden Interesse in der atheistisch erzogenen Bevölkerung an mentalen Selbstkultivierungsmethoden gesehen werden. Während im Anschluss an die Kulturrevolution in den 1980er Jahren ein erstes „Chan-Fieber“ (*chanxue re* 禅学热) einsetzte, das mangels institutionalisierter spiritueller Angebote eher intellektuell ausgeprägt war, kam in den 1990er Jahren das „Qigong-Fieber“ (*qigong re* 气功热) im öffentlichen Raum auf, welches aber mit der politischen Verfolgung der Falungong-Bewegung seit 1999 deutlich an Zulauf verlor. In den 2000ern fanden dann im Zuge eines „[Chan-]Meditations-Fiebers“ (*chanxiu re* 禅修热) vermehrt chinesische und nichtchinesische buddhistische Medita-

wurden hierfür jeweils lokal angepasst. Da aber nicht wenige Summer Camps durchaus mehrere Hundert Teilnehmer beherbergten, wurden schon früh auch lokale staatliche Kontrollmechanismen eingeführt.[4]

Während es in Taiwan in der Mitte der 1990er Jahre zu einem überregional aufsehenerregenden Skandal gekommen war, bei dem zahlreiche Laienanhängerinnen und -anhänger am Ende eines Retreats nicht wieder zu ihren Familien zurückkehren, sondern Nonnen bzw. Mönche werden wollten, haben die Klöster – nicht nur in Taiwan – zum Schutz ihres eigenen Images die Teilnahmebedingungen beständig spezifiziert. Nicht nur traditionell, sondern gerade auch im Zuge der Öffnung von Meditationsaktivitäten nach außen wird von Buddhisten weltweit zunehmender Wert darauf gelegt, psychisch labile Personen vor Schaden zu bewahren.[5] Zugleich dienten und dienen solche Meditationsaktivitäten der Gewinnung neuer Anhänger und konnten durchaus auch zu einer lukrativen Einnahmequelle werden.[6]

Nun werden in der VR China die buddhistische Selbstkontrolle, aber auch die staatlichen Restriktionen weiter formalisiert und verschärft. Seit den späten 2010er Jahren bekamen die Klöster dies bereits zu spüren, als es als ungeschriebenes Gesetz galt, dass in den Summer Camps auf keinen Fall mehr minderjährige Teilnehmer geduldet werden und auch nicht mehr Summer Camps gezielt auf Studierende zugeschnitten sein dürfen. Der Trend ging seither insgesamt dahin, retreat-ähnliche Veranstaltungen hauptsächlich an Interessenten auszurichten, die bereits bekennende (registrierte) Buddhisten sind. Vielerorts wurden auch die Bezeichnungen geändert und anstelle von Summer Camps weniger spirituell ausgerichtete Veranstaltungen wie etwa „Kurse zur buddhistischen Kultur“ (*fojiao wenhua ban* 佛教文化班) angeboten.[7]

Die „Maßnahmen“ richten sich nun außerdem auch – jedenfalls indirekt – gegen jegliche „Meditationsaktivitäten“, die von buddhistischen oder nicht-buddhistischen Gruppen außerhalb der „Stätten für buddhistische Aktivitäten“ (*fojiao huodong changsuo* 佛教活动场所), d.h. der dafür zugelassenen Klöster, durchgeführt werden. Als Beispiel für Erstere können die Dharma-Unterweisungen tibetischer Lamas in chinesischen Hausgruppen an der Ostküste gesehen werden. Aber auch die Bewegung des einst hochangesehenen Mönches Jiqun 济群 (1962–), der nach demselben Vorbild in den vergangenen zwei Jahrzehnten landesweit mehrere Millionen Anhänger gewonnen haben soll, war Ende 2023 deutlich in ihre Schranken verwiesen

tionspraktiken institutionelle Verbreitung, die zu einem regelrechten „Meditationstourismus“ (*chanxiu lüyou* 禅修旅游) führten, der auch von kommerziellen Anbietern ausgenutzt wurde (siehe unten). Aber auch Yoga gewann an Popularität und konnte sich frei von religiösen bzw. religionspolitischen Vorgaben verbreiten. Siehe hierzu u.a. David Palmer, *Qigong Fever*, New York: Columbia University Press 2007; Lau Ngar-sze, „Hybrid Form of Buddhist Meditation Practice in Contemporary China: Discussing the Case of Mahasati Dynamic Meditation“, in: *International Journal for the Study of Chan Buddhism and Human Civilization* 2020, Nr. 7, S. 64–79; Jiang Ting – Chris Ryan – Zhang Chaozhi, „The Spiritual or Secular Tourist? The Experience of Zen Meditation in Chinese Temples“, in: *Tourism Management* 2018, Nr. 65, S. 187–99; Xu Lufeng, „In the Name of ‘Wushu Chan’: Reinventing Chan Buddhist Meditative Traditions in Shaolin Temple“, in: David L. Wank – Ji Zhe – Ashiwa Yoshiko (Hrsg.), *Metamorphosis of Buddhism in China's New Era. Between State, Culture, and Religion*, London: Bloomsbury Academic 2025, S. 97–120.

4 Bereits Ende der 1990er Jahre war im Bailin-Kloster, in dem bis zu 500 Personen an den Summer Camps teilnahmen, ein staatliches Büro für Sicherheitsangelegenheiten angesiedelt; eigene Beobachtung 1999.

5 Zu dem Skandal von 1996 siehe z.B. die Wikipedia- und Baidu-Einträge unter dem Stichwort 中台禪寺事件 (*Zhongtai chansi shijian*: „Der Vorfall im Chung Tai Chan Kloster“; https://zh.wikipedia.org/wiki/中台禪寺事件; https://baike.baidu.com/item/中台禪寺事件) sowie Li Yu-chen 李玉珍, „Chujia rushi. Zhanhou Taiwan fojiao nüxing senglü shengya zhi bianqian“ 出家入世——戰後臺灣佛教女性僧侶生涯之變遷 (Vom Gang in die Hauslosigkeit und dem Eintritt in die Welt: Der Wandel im Leben taiwanesischer buddhistischer Nonnen in der Nachkriegszeit), in: *Huigu Taiwan, zhanwang xin guxiang. Taiwan shehui wenhua bianqian xueshu yantaohui lunwenji* 回顧臺灣、展望新故鄉——臺灣社會文化變遷學術研討會論文集 (Rückblick auf Taiwan, Ausblick auf eine neue Heimat: Tagungsband des akademischen Symposiums über sozialen und kulturellen Wandel in Taiwan), hrsg. von Guoli Taiwan shifan daxue lishi xuexi 國立台灣師範大學歷史學係 und Taiwan sheng wenxian weiyuanhui 台灣省文獻委員會, Taipei 2000, S. 409-441 (hier S. 412-415). Zahlreiche klosterinterne Regeln für „Meditationsaktivitäten“ finden sich im Internet unter diversen Suchbegriffen (禅修简章, 禅堂规矩, 禅修需知, 禅修营规约, 丛林规约).

6 Diese Entwicklung bewertete ein prominenter Religionswissenschaftler der Renmin-Universität, Wei Dedong 魏德东, noch im Jahr 2011 grundsätzlich positiv, nämlich als Bestandteil des „roten Marktes“ (auf Basis der in der VR China inzwischen tabuisierten Markttheorie von Yang Fenggang 杨凤岗), bei dem er religiöse Anbieter, staatliche Kontrollinstanzen und Summer-Camp-Teilnehmer an einem Strang ziehen sah. Siehe Wei Dedong, „Dangdai Zhongguo zongjiao hongshi fazhan: Yi shenghuo chan xialingying wei li“ 当代中国宗教红市发展——以生活禅夏令营为例 (Die Entwicklung des religiösen Roten Marktes im gegenwärtigen China am Beispiel der Lebens-Chan-Summer-Camps), veröffentlicht am 12.05.2011 bei *Fenghuang wang huaren fojiao* 凤凰网华人佛教, https://web.archive.org/web/20251001123207/https:/fo.ifeng.com/special/sjz/shegnhuo/detail_2011_05/12/6345295_0.shtml (abgerufen am 25.09.2025).

7 In der vergangenen Dekade waren Summer Camps unterschiedlichster Art, besonders im nichtreligiösen Bereich, zunehmend in Verruf geraten, weil sich dafür im Bereich der Schulferien ein eigener Markt entwickelt hatte, mit dem zum Teil auch eine Gefährdung Minderjähriger einhergegangen war. Aufsehenerregend war dann allerdings u.a. das am 09.11.2017 erschienene Strategiepapier eines Professor Sun Qibiao 孙其标 von der Technischen Universität Hefei in seiner Funktion als Mitglied der Jiusan Society 九三学社 (einer der sogenannten demokratischen Parteien) mit dem Titel „Die Überflutung mit allen Arten von religiösen Summer-Camp-Aktivitäten erfordert dringende Aufmerksamkeit“ (Ge lei ge zongjiao xialingying huodong fanlan jidai zhongshi 各类各宗教夏令营活动泛滥亟待重视). Es enthielt massive Kritik an der Heranführung junger Menschen an die Religionen in der Gestalt von Summer Camps und benannte einen möglichen Maßnahmenkatalog, der im Rückblick wesentliche Gemeinsamkeiten mit den jetzigen „Maßnahmen“ aufweist. Auch wenn es damals zu massiven Gegendarstellungen kam, scheint dieses Pamphlet als eine landesweite Warnung verstanden worden zu sein, denn obwohl damals (noch) keine Verbote veröffentlicht wurden, kam es ab 2018 verstärkt zu einer Selbstregulierung mit einschneidenden Veränderungen der Angebote. Siehe zum Beispiel die vehementen Einwände des einstigen Leiters der CBV-Forschungsabteilung, Xu Yucheng 徐玉成, vom 14.06.2018 zugunsten einer Beibehaltung der Summer Camps ausdrücklich auch für heranreifende Jugendliche: „Wo yao wei ge zongjiao xialingying shuo jiju gongdaohua“ 我要为各宗教夏令营说几句公道话 (Ich habe für Summer Camps aller Religionen ein Wort der Gerechtigkeit einzulegen), veröffentlicht u.a. am 21.06.2018 bei pacilution.com (inzwischen nicht mehr aufrufbar); siehe etwas später vom 28.06.2018 bei Sohu 搜狐, https://web.archive.org/web/20251001123507/https://www.sohu.com/a/238335887_466973 (abgerufen am 25.09.2025).

worden.[8] Dass „pseudobuddhistische Gruppen" (hier *fufo waidao* 附佛外道) überhaupt kein Recht haben, Meditationsaktivitäten anzubieten, ist nicht neu, wie man an der systematischen Bekämpfung von Falun Gong 法轮功 seit spätestens 1999 und Guan Yin Citta Dharma Door 观世音菩萨心灵法门 seit spätestens 2014 sehen kann. Ein kategorisches Verbot gilt nun aber auch den kommerziellen Anbietern, die geradezu einen „Meditationstourismus" bewirkt haben, sei es zu buddhistischen Klöstern oder aber auch zu säkularen Wellness-Ressorts, welche zunehmend ein Dorn in den Augen von Buddhisten geworden waren.[9]

Mit den hier erlassenen „Maßnahmen" wird den Meditationsaktivitäten ein Rahmen vorgegeben, der vor allem eine massive Beschränkung in quantitativer Weise bedeutet: Die Begrenzung der Zielgruppen (§§ 2, 6), des geografischen Aktionsradius (§ 5) und des Bekanntmachungsbereichs (§ 11) verringert die multiplikatorische Strahlkraft solcher Veranstaltungen erheblich. Ebenso reduzieren das Verbot der Zusammenarbeit mit nicht-buddhistischen Partnern und das Verbot, Gebühren zu erheben, den Spielraum der buddhistischen Veranstalter (§§ 9, 10). Darüber hinaus werden sie unter erhöhten Druck der Selbstkontrolle gestellt, indem sie daran erinnert werden, dass sie sowohl weltlichen als auch buddhistischen Gesetzes- und Regelwerken unterstellt sind (§§ 12-14).

In qualitativer Hinsicht ist auffällig, dass hier kein restriktiver Einfluss darauf genommen wird, welche Arten von Meditationsaktivitäten zugelassen sind. Zwar wird durchaus in einschränkender Weise in der üblichen floskelhaften Form verlangt, dass grundsätzlich die nationalen Standards eingehalten werden müssen, zu denen u.a. die Umsetzung der „sozialistischen Kernwerte" (*shehuizhuyi hexin jiazhiguan* 社会主义核心价值观) etc. gehört (§§ 3, 4). Allerdings wird nachgelagert auch ausdrücklich in einer geradezu positivistischen Weise verlangt, die Meditationsaktivitäten an buddhistischen Lehrinhalten auszurichten (§ 9), u.a. an der „ursprünglichen Absicht Buddhas" (*fotuo benhuai* 佛陀本怀). Auch wenn dieser Begriff seinerseits zunehmend floskelhaft zum Einsatz kommt, so appelliert er doch an die unerschütterlichen Grundlagen des Buddhismus.[10]

Nicht zur Sprache kommen in diesen „Maßnahmen" denkbare Warnungen an buddhistische Veranstalter, in Verbindung mit ihren Meditationsaktivitäten einen unerwünschten Personenkult zu schüren und psychologische Abhängigkeiten oder Verirrungen zu befördern. Zwar haben derartige Phänomene in China immer wieder negatives Aufsehen erregt. Allerdings kann angenommen werden, dass ihnen nun durch die alleinige Tatsache eines gesetzesähnlichen „Maßnahmen"-Erlasses, insbesondere durch die quantitative Einschränkung und die ausdrückliche Androhung, „schwere Unfälle" (*zhongda shigu* 重大事故) zu ahnden (§ 8), vorerst hinreichend prophylaktisch entgegengewirkt wird.

Es folgt das Dokument im Wortlaut in deutscher Übersetzung:

Maßnahmen für die Verwaltung von Meditationsaktivitäten[1] in buddhistischen Stätten der han[-chinesischen] Tradition[2]

(Verabschiedet auf der vierten Sitzung des zehnten Ständigen Vorstands der Chinesischen Buddhistischen Vereinigung am 30. Juni 2025)

§ 1 Diese Maßnahmen werden erlassen, um Meditationsaktivitäten zu normieren, die von Stätten für buddhistische Aktivitäten der han[-chinesischen] Tradition (im Folgenden als „[buddhistische] Stätten" bezeichnet) organisiert werden, um gute Arbeit bei der Anleitung von und den Diensten für die Anhänger[3] zu leisten und positive, gesunde religiöse Beziehungen zu fördern. Sie basieren auf gesetzlichen Bestimmungen wie etwa den „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten",[4] den „Maßnahmen für die Ver-

8 Schon zuvor war bereits ab den 2000ern die Bewegung des populären und überregional aktiven Mönchs Jingkong 净空 (1927–2022) der zunehmenden Unterdrückung und schließlich einem Verbot zum Opfer gefallen. Allerdings ist diese Bewegung noch anders einzustufen, da ihr Begründer von Taiwan bzw. Australien aus agierte und auch weniger auf „Meditationsaktivitäten" abstellte.

9 Zum „Meditationstourismus" siehe Jiang – Ryan – Zhang, „The Spiritual or Secular Tourist?"

10 Der immer floskelhaftere Aspekt kommt nicht zuletzt in der verbalen Anforderung des *jianchi* 坚持 („Festhaltens") zum Ausdruck, mit dem auch zahlreiche andere (politisch) wichtige Ziele verbunden werden. Der Verweis auf die Wurzeln des Buddhismus dient im hiesigen Kontext indirekt auch der Vorbeugung modernistischer Meditationspraktiken, die zunehmend ohne buddhistischen Bezug auf den Markt kommen, was aus buddhistischer Sicht durchaus als Schutz der eigenen Interessen verstanden werden kann.

1 Der Begriff „Meditationsaktivitäten" soll hier verallgemeinernd verwendet werden zur Übersetzung des Ausdrucks *chanxiu huodong* 禅修活动, wörtl. „Chan[-buddhistische] Selbstkultivierungsaktivitäten". Denn im Kontext dieser „Maßnahmen" sind nicht nur Aktivitäten im engeren Sinne der Chan-Tradition gemeint, sondern *chanxiu* 禅修 kann hier für „Meditationspraktiken" aller Art stehen.

2 Der Begriff *hanchuan fojiao huodong changsuo* 汉传佛教活动场所 ist eine administrative Kategorie, womit die Klöster in der mahayana-buddhistischen Tradition gemeint sind, die hauptsächlich von han-ethnischen Chinesen praktiziert wird. Davon unterschieden wird gemeinhin der „Buddhismus in der tibetischen Tradition" (*zangchuan fojiao* 藏传佛教) und der „Buddhismus in der Südlichen [Theravada-]Tradition" (*nanchuan fojiao* 南传佛教).

3 Der Begriff *xinjiao qunzhong* 信教群众, wörtl. übersetzt „an Religion glaubende Massen", ist seit langem in Gebrauch und bezieht sich allgemein auf die Gruppe der Laienanhänger einer Religion. Er wird (z.B. von Xi Jinping) dem Begriff der Gruppe von „Persönlichkeiten religiöser Kreise" (*zongjiao jie rensh*i 宗教界人士) gegenübergestellt, womit die religiösen Eliten gemeint sind, zu denen insbesondere die „religiösen Amtsträger" (*zongjiao jiaozhi renyuan* 宗教教职人员) gehören. Im Folgenden wird der Begriff vereinfacht sowie kontextgerecht als „Anhänger" wiedergegeben.

4 Chin. *Zongjiao shiwu tiaoli* 宗教事务条例, Verordnung Nr. 686 des Staatsrats der Volksrepublik China vom 28. August 2017, in Kraft seit 1. Februar 2018; deutsche Übersetzung in *China heute* 2017, Nr. 3, S. 160-

waltung von Stätten für religiöse Aktivitäten",[5] den „Maßnahmen für die Verwaltung religiöser Informationsdienste im Internet"[6] sowie [buddhistischen] Regelwerken wie etwa den „Nationalen Verwaltungsmaßnahmen für Klöster des chinesischen Buddhismus".

§ 2 Im Sinne dieser Maßnahmen bezeichnet der Begriff Meditationsaktivitäten kollektive religiöse Aktivitäten, die von den [buddhistischen] Stätten organisiert, von buddhistischen religiösen Amtsträgern geleitet, auf Basis von buddhistischen Lehrinhalten durchgeführt werden und sich in erster Linie an Anhänger richten, die über ein Zertifikat der Zufluchtnahme zum Buddhismus[7] verfügen.

§ 3 Die Durchführung von Meditationsaktivitäten durch [buddhistische] Stätten muss die nationalen Gesetze, Rechtsnormen, Regeln und politischen Richtlinien befolgen, mit den Lehren und Regeln des Buddhismus im Einklang stehen, die von den buddhistischen Organisationen[8] festgelegten Regelwerke einhalten, die sozialistischen Kernwerte umsetzen, die überragende traditionelle chinesische Kultur fördern, an der Ausrichtung des Buddhismus auf Sinisierung[9] festhalten, die öffentliche Ordnung und die guten Sitten wahren und bewusst gegen die Kommerzialisierung des Buddhismus[10] vorgehen.

§ 4 Keine Organisation und keine Einzelperson darf Meditationsaktivitäten dazu nutzen, um häretische Lehren,[11] pseudobuddhistische Fremdlehren[12] oder extremistisches religiöses Gedankengut zu verbreiten, nationale Interessen oder das öffentliche Wohl zu schädigen, die Einheit des Vaterlandes, die nationale Sicherheit, die gesellschaftliche Stabilität, den Zusammenschluss der Nationalitäten oder die Eintracht unter den Religionen zu gefährden oder andere rechtswidrige bzw. kriminelle Aktivitäten zu betreiben.

§ 5 Meditationsaktivitäten müssen innerhalb der [buddhistischen] Stätten durchgeführt werden. [Buddhistische] Stätten, die Meditationsaktivitäten durchführen, müssen über die entsprechenden Aufnahmekapazitäten verfügen, so dass das Studium bzw. die Praxis sowie der tägliche Ablauf des in den [buddhistischen] Stätten stationierten religiösen Personals nicht beeinträchtigt werden.

Meditationsaktivitäten, die über Provinzen, autonome Gebiete oder regierungsunmittelbare Städte hinausgehen und die Kapazitäten der [buddhistischen] Stätte überschreiten, haben gemäß den einschlägigen Bestimmungen der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten" das Genehmigungsverfahren für religiöse Großveranstaltungen zu durchlaufen.

[Buddhistische] Stätten dürfen ohne vorherige Genehmigung keine Meditationsaktivitäten über Provinzen, autonome Gebiete oder regierungsunmittelbare Städte hinweg organisieren, die die Kapazitäten der jeweiligen [buddhistischen] Stätte überschreiten.

§ 6 [Buddhistische] Stätten dürfen keine Meditationsaktivitäten organisieren, die sich speziell an eingeschriebene Schülerinnen, Schüler oder Studierende [*zaixiao xuesheng* 在校学生] richten, die Teilnehmer müssen mindestens 18 Jahre alt sein, voll zivilgeschäftsfähig sein und sich in guter körperlicher und geistiger Gesundheit befinden.

§ 7 Bei der Organisation von Meditationsaktivitäten müssen [buddhistische] Stätten ihre Sicherheitsmanagementpflichten gemäß den einschlägigen Gesetzen, Rechtsnormen und Regeln, wie etwa den „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten" und den „Maßnahmen für die Verwaltung von Stätten für religiöse Aktivitäten", erfüllen. Es müs-

172, und auf www.china-zentrum.de unter „Dokumente zu Religion und Politik".

5 Chin. *Zongjiao huodong changsuo guanli banfa* 宗教活动场所管理办法, Verordnung Nr. 19 des Nationalen Büros für religiöse Angelegenheiten vom 9. Juli 2023, in Kraft seit 1. September 2023, www.gov.cn/gongbao/2023/issue_10666/202308/content_6900867.html (Zugriff 11.09.2025).

6 Chin. *Hulianwang zongjiao xinxi fuwu guanli banfa* 互联网宗教信息服务管理办法, Verordnung Nr. 17 des Nationalen Büros für religiöse Angelegenheiten u.a. Behörden vom 3. Dezember 2023, in Kraft seit 1. März 2022; deutsche Übersetzung in *China heute* 2022, Nr. 2, S. 91-97, und auf www.china-zentrum.de unter „Dokumente zu Religion und Politik".

7 Ein „Zertifikat der Zufluchtnahme" (*guiyizheng* 皈依证) dient früher wie heute dem formalen Nachweis, dass eine Person sich zum Buddhismus bekennt und dies durch die sogenannte „Zufluchtnahme" zu den drei Grundlagen des Buddhismus, dem Buddha, dem Dharma (d.h. der buddhistischen Lehre) und dem Sangha (der buddhistischen Ordensgemeinschaft) nicht nur rituell bezeugt hat, sondern ihr hierfür auch ein entsprechendes Dokument ausgestellt worden ist.

8 Mit „buddhistischen Organisationen" sind in der Regel die staatlich sanktionierten Dachverbände des Buddhismus gemeint, d.h. die Chinesische Buddhistische Vereinigung (CBV, *Zhongguo fojiao xiehui* 中国佛教协会) auf nationaler Ebene sowie die jeweiligen Buddhistischen Vereinigungen (*fojiao xiehui* 佛教协会) auf Ebene der Provinzen oder darunter.

9 Siehe hierzu Carsten Krause, „Zur ‚Sinisierung' der Religionen: Was heißt das für Buddhisten?", in: *China heute* 2021, Nr. 1, S. 37-51.

10 Siehe hierzu z.B. das Dokument „Einige Ansichten zur weiteren Regulierung des Problems der Kommerzialisierung des Buddhismus und des Daoismus" (*Guanyu jinyibu zhili fojiao daojiao shangyehua wenti de ruogan yijian* 关于进一步治理佛教道教商业化问题的若干意见), Erlass (2017) Nr. 66 des Staatlichen Büros für religiöse Angelegenheiten vom 3. November 2017; deutsche Übersetzung in *China heute* 2018, Nr. 2, 101-104. Am 26. Juni 2018 gab die Chinesische Buddhistische Vereinigung daraufhin eine „Bekanntmachung bezüglich des bewussten Vorgehens gegen den unguten Einfluss der Kommerzialisierung im Bereich des Buddhismus" (*Guanyu zijue dizhi fojiao lingyu shangyehua buliang yingxiang de tongzhi* 关于自觉抵制佛教领域商业化不良影响的通知) heraus; deren Text findet sich noch unter www.putuo.org.cn/article/news/4674.shtml (Zugriff 17.09.2025).

11 Der Begriff *xiejiao* 邪教 wird meist als „häretische Lehren" übersetzt. Das Adjektiv *xie* 邪 stand im frühen chinesischen Buddhismus für „abseitige, schiefe" Irreführungen, im Gegensatz zur „rechten" (*zheng* 正) Lehre. Früher wie heute wird der Begriff in unterschiedlicher Weise verwendet, hier vermutlich im Sinne von sektiererischen Abspaltungen aus dem Buddhismus heraus.

12 Der Begriff *fufo waidao* 附佛外道 kann als „pseudobuddhistische Fremdlehren" übersetzt werden und bezieht sich auf (neue) religiöse Bewegungen, die außerhalb des Buddhismus entstehen, aber deutliche Anleihen bei diesem machen.

sen die erforderlichen Notfallpläne erstellt und Sicherheitsmanagement- und Schutzmaßnahmen umgesetzt werden.

§ 8 Während der Meditationsaktivitäten müssen die [buddhistischen] Stätten strikt darauf achten, dass es nicht zu schweren Unfällen oder zu Verstößen gegen religiöse Tabus kommt, die die religiösen Gefühle der religiös gläubigen Bürger verletzen, den Zusammenschluss der Nationalitäten untergraben oder die gesellschaftliche Stabilität beeinträchtigen könnten. Sollten solche Vorfälle auftreten, müssen sofort Notfallpläne aktiviert, das für die Registrierung und Verwaltung der betreffenden Stätte zuständige Organ[13] benachrichtigt und mit den zuständigen Behörden bei der Bewältigung des Vorfalls kooperiert werden.

§ 9 Bei der Organisation von Meditationsaktivitäten müssen die [buddhistischen] Stätten an der ursprünglichen Absicht Buddhas [*fotuo benhuai* 佛陀本怀][14] festhalten und sich zum Ziel setzen, den Dharma zum Wohle aller fühlenden Wesen zu verbreiten. Sie müssen die Anhänger zu rechtem Glauben und rechtem Verhalten anleiten, zur Reinigung des Geistes, zur Förderung der Weisheit und zum Dienst an der Gesellschaft. Sie dürfen für Meditationsaktivitäten keinerlei Gebühren erheben.

§ 10 Die [buddhistischen] Stätten dürfen Meditationsaktivitäten in keinerlei Weise kommerziell betreiben, sie dürfen in keinerlei Weise mit nicht-buddhistischen Einrichtungen wie Unternehmen zusammenarbeiten, um Meditationsaktivitäten zu veranstalten, und sie dürfen anderen Organisationen oder Einzelpersonen nicht gestatten, in Stellvertretung für sie Teilnehmer für Meditationsaktivitäten zu rekrutieren.

§ 11 Bei der Veröffentlichung von Informationen über Meditationsaktivitäten müssen die [buddhistischen] Stätten die einschlägigen Bestimmungen der „Maßnahmen für die Verwaltung religiöser Informationsdienste im Internet" befolgen. Meditationsaktivitäten dürfen weder online organisiert bzw. durchgeführt werden, noch dürfen Informationen zur Rekrutierung für solche Aktivitäten im Internet veröffentlicht werden.

§ 12 Wenn die Hauptverantwortlichen bzw. andere religiöse Amtsträger einer [buddhistischen] Stätte ihre Pflichten bei der Organisation und Veranstaltung von Meditationsaktivitäten nicht gewissenhaft erfüllen oder gegen Gesetze, Rechtsnormen und Regeln oder gegen die Regelwerke der buddhistischen Organisationen verstoßen, müssen sie je nach Schwere der Tat gemäß den einschlägigen Bestimmungen im Regelwerk der Chinesischen Buddhistischen Vereinigung zur Verwaltung leitender religiöser Ämter [*zhuyao jiaozhi* 主要教职] in Klöstern des Buddhismus der han[-chinesischen] Tradition zur Rechenschaft gezogen oder mit einer entsprechenden Strafe belegt werden.

§ 13 Teilnehmer, die während Meditationsaktivitäten gegen Gesetze, Rechtsnormen und Regeln oder die von buddhistischen Organisationen bzw. [buddhistischen] Stätten festgelegten Regelwerke verstoßen, die gegen Lehren und Regeln des Buddhismus verstoßen und den Ruf und das Ansehen des Buddhismus bzw. der jeweiligen [buddhistischen] Stätte beeinträchtigen, müssen von der [buddhistischen] Stätte kritisiert, verwarnt oder ausgeschlossen werden. Bei Verdacht auf die Begehung einer Rechtswidrigkeit oder Straftat muss die [buddhistische] Stätte dies unverzüglich den zuständigen Behörden melden.

Teilnehmer, die aus persönlichen Gründen während der Meditationsaktivitäten rechtswidrige Handlungen begehen, tragen die entsprechende rechtliche Verantwortung.

§ 14 Die buddhistischen Organisationen müssen die [buddhistischen] Stätten bei der Einhaltung dieser Maßnahmen anleiten, deren Umsetzung überwachen, die Korrektur von Verstößen gegen diese Maßnahmen und andere relevante Regelwerke anleiten und gemäß den jeweiligen Bestimmungen Strafmaßnahmen gegen die Verantwortlichen verhängen. Falls erforderlich, müssen die buddhistischen Organisationen relevante Umstände den Behörden für religiöse Angelegenheiten bei den Volksregierungen auf Kreisebene oder darüber, in deren Zuständigkeitsbereich sich die [buddhistische] Stätte befindet, melden und deren Aufsicht über die Korrektur der [buddhistischen] Stätte und die gesetzmäßige Behandlung der Verantwortlichen beantragen.

§ 15 Die Chinesische Buddhistische Vereinigung ist für die Auslegung dieser Maßnahmen verantwortlich.

§ 16 Diese Maßnahmen treten mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

13 Als „Organe für Registrierung und Verwaltung" (*dengji guanli jiguan* 登记管理机关) sind bei Stätten für religiöse Aktivitäten die Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Kreisebene zuständig; siehe § 15 der „Maßnahmen für die Verwaltung von Stätten für religiösen Aktivitäten".

14 Der Begriff *fotuo benhuai* bezieht sich wörtlich auf das, „was der Buddha ursprünglich [in seinem Herzen] hegt", und hat sich im modernen Chinesisch eingebürgert als Ausdruck für das Fundament des Buddhismus. Auch wenn dieses sich letzten Endes nicht in Worte fassen lässt, sind sämtliche buddhistische Lehren und Praktiken in diesem ultimativen Sinne auszulegen. Interessanterweise kann dies durchaus so verstanden werden, dass selbst die gegenwärtige Anpassung an die soziopolitischen Verhältnisse keine ultimative Unterordnung bedeutet, solange sich ein Buddhist im tiefsten Inneren der ursprünglichen (wahren) Anliegen des Buddha bewusst ist und ihnen treu bleibt.

Maßnahmen zur Normierung von Aktivitäten des Freilassens von Lebewesen

关于规范放生活动的办法

Eingeleitet und übersetzt von Leo Maximilian Koenig

Einleitung

Die vorliegenden Maßnahmen betreffen das rituelle Freilassen von Tieren (*fangsheng* 放生), eine Praxis, die in China nicht nur von Buddhisten, sondern auch von Daoisten ausgeübt wird.[1] Es handelt sich dabei um das religiös motivierte Erwerben und anschließende Freilassen von in Gefangenschaft lebenden bzw. lebendig zum Kauf angebotenen Tieren in die Natur.

Schriftlichen Quellen nach zu urteilen hat das Freilassen von Lebewesen in China eine lange Tradition.[2] Westliche Forscher sprechen von ersten Erwähnungen in mehreren buddhistischen sowie in einem daoistischen Werk bereits vor über 1.700 Jahren, in China geht man sogar von einer über 2.500-jährigen Geschichte aus.[3] Bereits im fünften Jahrhundert wurde das Ritual durch Angehörige des Kaiserhauses der Qi- und Liang-Dynastien propagiert, und Kaiser Wu der Liang (reg. 502–549) stiftete bereits die Bewohner der Hauptstadt persönlich zum Freilassen von Lebewesen an. Im chinesischen Buddhismus ist das Freilassen von Lebewesen traditionell besonders mit den Schulen Tiantai 天台 und Reines Land (Jingtu 净土) verbunden. So geht der erste „Teich zur Freilassung von Lebewesen" (*fangshengchi* 放生池), wie er heutzutage zur architektonischen Anlage der meisten han-buddhistischen Klöster gehört, auf den Tiantai-Gründer Zhiyi 智顗 (538–597) zurück. Mit der Verschmelzung von Chan-Schule und Reines-Land-Strömung hat die Praxis sich später auch unter Chan-Praktizierenden verbreitet.

Eine wichtige Rolle kommt der Praxis auch im tibetischen Buddhimus zu. Darüber hinaus wird sie heute nicht nur in China, sondern auch in Taiwan, Korea, Japan, Kambodscha und Thailand sowie von Übersee-Chinesen in Australien und Kanada praktiziert. In Taiwan gaben bei einer Umfrage im Jahr 1994 auch ein Teil der Befragten, die sich als Katholiken, Protestanten, Anhänger von Volksreligion oder der Bewegung Yiguan Dao 一贯道 verstanden, sowie Befragte ohne Religionszugehörigkeit an, Lebewesen freigelassen zu haben.[4]

Doktrinär gründet das Freilassen auf dem im Mahayana-Buddhismus besonders stark betonten Konzept des „Mitgefühls" (*cibei* 慈悲). Das aus dem Mitgefühl resultierende Streben nach dem Wohl aller Lebewesen bietet die Grundlage für eine aktive Intervention zur Verminderung von fremdem Leid. Der karmische Effekt der Praxis wird daher als besonders stark angesehen. Zum einen soll sie eine positive Auswirkung auf das eigene Wohl, insbesondere für die eigene körperliche Gesundheit und Langlebigkeit, haben. Zum anderen kann die Praxis durch die Möglichkeit der Umwidmung des während des Rituals angesammelten Verdienstes auch dem Wohle anderer, insbesondere körperlich notleidender oder bereits verstorbener Menschen dienen.

Eine kritische Perspektive auf das Freilassen von Lebewesen findet sich bereits im oben erwähnten daoistischen *Liezi* (siehe Anmerkung 3). Hier wird davor gewarnt, dass das ritualisierte Freilassen das Fangen der Tiere und damit deren Leid überhaupt erst verursacht.[5] Ähnliche und weiterreichende Kritiken werden auch heute noch geäußert: So wird häufig von Fällen berichtet, bei denen die Tiere überhaupt erst mit dem Ziel, sie den Freilassenden anzubieten, gefangen werden. Zudem kommt es vor, dass die

1 Auch die Chinesische Daoistische Vereinigung beschäftigt sich mit der Formulierung von Maßnahmen mit gleichem Titel (siehe https://web.archive.org/web/20251010123251/http:/www.taoist.org.cn/showInfoContent.do?id=10570&p='p'), diese sind jedoch bisher unveröffentlicht.

2 Die nachfolgenden Darstellungen, vor allem der Geschichte des Freilassens von Lebewesen, basieren auf Avi Darshani, „Releasing Life or Releasing Death: The Practice of and Discourse on Buddhist Animal Liberation Rituals in Contemporary Xiamen", in: *Journal of Chinese Religions* 49 (2021) 1, S. 109-143, sowie insbesondere zu den negativen Folgen der Praxis Henry Shiu – Leah Stokes, „Buddhist Animal Release Practices: Historic, Environmental, Public Health And Economic Concerns", in: *Contemporary Buddhism* 9 (2008) 2, S. 181-196. Einen zugänglichen Einblick in deutscher Sprache in die Bedeutung der Praxis, insbesondere im tibetischen Buddhismus, bietet zum Beispiel das Vortragsmanuskript „Aktive Gewaltlosigkeit: Die rituelle Befreiung von Tieren" von Jens-Uwe Hartmann, gehalten an der Universität Hamburg im Jahr 2006. Das Manuskript ist enthalten in Band 10 der Sammlung „Buddhismus in Geschichte und Gegenwart" und zugänglich unter www.buddhismuskunde.uni-hamburg.de/publikationen/2-buddhismus-in-geschichte-und-gegenwart.html.

3 Das Freilassen von Tieren wird bereits erwähnt im wahrscheinlich spätestens im 4. Jhd. n. Chr. komponierten daoistischen Werk *Liezi* (chin. 列子, in deutscher Übersetzung von Richard Wilhelm mit dem Titel *Liä Dsi: Das wahre Buch vom quellenden Urgrund. Die Lehren der Philosophen Liä Yü Kou und Yang Dschu* (Jena: Verlag Johann Diederichs 1911), frei zugänglich z.B. unter www.zeno.org/pnd/119101831). Übersetzungen buddhistischer Sutras und die Erwähnung in sogenannten „Wunderberichten" (*zhiguai* 志怪) lassen vermuten, dass die Praxis zur Zeit der Einführung des Buddhismus bereits bekannt war. In der chinesischen buddhistischen Tradition dienen das Sutra vom Netz Indras (*Fanwang jing* 梵网经) und das Sutra vom goldenen Licht (*Jin guangming jing* 金光明经), beide laut Tradition im 5. Jhd. n. Chr. übersetzt, gemeinhin als die kanonische Grundlage für das Freilassen von Lebewesen. Obwohl es sich als Übersetzung präsentiert, wird das Sutra vom Netz Indras von Buddhismuskundlern als chinesische Komposition betrachtet (ein sogenanntes chinesisches Apokryphon). Davon, dass die Praxis bereits zur Zeit der Streitenden Reiche (ca. 5.–3. Jhd. v. Chr.) Anwendung fand, spricht zum Beispiel die CBV in ihrer Verlautbarung „Initiative zum mitfühlenden Schutz des Lebens und zum vernünftigen Freilassen von Lebewesen" (Guanyu „cibei husheng, heli fangsheng" de changyishu 关于"慈悲护生、合理放生"的倡议书, 03.07.2014, https://chinabuddhism.com.cn/web/details/19030, abgerufen am 26.09.2025, Archiv-URL: https://archive.ph/RoV7D).

4 Siehe Lucia Liu Severinghaus – Li Chi, „Prayer animal release in Taiwan", in: *Biological Conservation* 89 (1999), S. 301-304. – Die Autoren erwähnen, dass vor allem Vögel, aber auch Fische und Schildkröten freigelassen wurden; ebd., S. 301 und 303.

5 Buch 8, Satz 27 (im chinesischen Original Satz 29, siehe https://ctext.org/liezi/shuo-fu).

„Teich zum Freilassen von Lebewesen" (*fangshengchi* 放生池) im Kaifu-Kloster 开福寺 in Changsha: Nur für Rituale im kleinen Maßstab geeignet und zukünftig noch seltener in Betrieb.
Foto: Krause 2023.

freigelassenen Tiere vor Ort gezielt von den Jägern bzw. Fischern wieder eingefangen werden. Es bestehen auch Zweifel an der tatsächlichen Leidensverminderung durch das Freilassen der Tiere, da der gesamte Prozess, insbesondere in Verbindung mit aufwendigen Ritualen, bei denen mehrere Tausend Exemplare freigelassen werden, zu Stress bis hin zum Tod der Tiere führen kann. Und häufig bedeutet das Freilassen nicht nur großer Mengen, sondern auch ortsfremder Tiere eine Belastung für das Ökosystem. Handelt es sich um invasive Arten, übt dies Druck auf ansässige Populationen aus; tragen die Tiere Krankheitserreger mit sich, erhöht ihr Freilassen die Wahrscheinlichkeit von Pandemien.

In anderen Ländern, in denen das Freilassen von Lebewesen angesichts der unkontrollierten Zunahme von religiösen Massenritualen zu ernsten Beschwerden geführt hatte, hat die öffentliche Diskussion über die Folgen bereits zu staatlichen Maßnahmen geführt. So wurde in Singapur das Freilassen während der buddhistischen Vesak-Feierlichkeiten bereits seit 2005 unter Strafe gestellt, und in Taiwan ist das Freilassen seit 2015 nur noch mit offizieller Genehmigung gestattet und mittlerweile – je nach Auslegung des „Tierschutzgesetzes" (*Dongwu baohu fa* 動物保護法) – vollständig verboten.

Auch in der VR China hat die seit vielen Jahren bestehende öffentliche Diskussion über die negativen Folgen der Praxis zu staatlich gesteuerten Einschränkungen geführt. Die CBV hat bereits 2014 eine „Initiative zum mitfühlenden Schutz des Lebens und zum vernünftigen Freilassen von Lebewesen" (siehe Anmerkung 3) veröffentlicht, in der sie die genannten Vorwürfe adressiert. Zum einen argumentierte sie, dass es vielfältige Alternativen zum Ausdruck von Mitgefühl gebe, wie zum Beispiel den Vegetarismus. Zum anderen stellte sie die Forderung auf, dass beim Freilassen von Lebewesen auf Vernunft, sporadisches, nicht turnusmäßiges Freilassen, wissenschaftliche Fundierung, Gesetzeskonformität und die Verträglichkeit für Tiere und das Ökosystem geachtet werden müsse. Unter dem Slogan des „zivilisierten Freilassens von Lebewesen" (*wenming fangsheng* 文明放生) wurden diese Mahnungen unter den Gläubigen verbreitet. In den darauffolgenden Jahren häuften sich organisierte Bestrebungen, auf die Gläubigen einzuwirken, um die Praxis einzudämmen, zum Beispiel durch einen Essay-Wettbewerb, ein Fachsymposium und eine Zunahme an Veröffentlichungen in der hauseigenen Zeitschrift *Fayin* 法音. Die chinesische Gesetzgebung reglementierte das Freilassen zunächst seit 2016 in ihrem „Gesetz der Volksrepublik China zum Schutz wildlebender Tiere" (*Zhonghua renmin gongheguo yesheng dongwu baohu fa* 中华人民共和国野生动物保护法). 2022 wurden die betreffenden Regulierungen strenger formuliert und um behördliche Zuständigkeiten bzw. Verweise auf örtliche Regulierungen erweitert.[6]

Die vorliegenden Maßnahmen sind im Kontext einer im Juni veröffentlichten gemeinsamen Bekanntmachung der Behörden für Forstwirtschaft und Grasland, für religiöse Angelegenheiten und dem Landwirtschaftsministerium zu betrachten, die die örtlichen Behörden zur aktiven Bestandsaufnahme und noch stärkeren Regulierung sowie zur konsequenten Verfolgung von etwaigen Verstößen anweist.[7] Die Maßnahmen greifen diese Zuständigkeiten der lokalen Behörden auf und stellen jegliche Freilassungsaktivität unter ihre formale Aufsicht (§§ 3, 6, 14). Als Leitlinie gelten hierbei die drei Prinzipien des „gesetzeskonformen Freilassens" (*yifa fangsheng* 依法放生), des „wissenschaftlich [fundierten] Freilassens" (*kexue fangsheng* 科学放生)

6 Eine Gegenüberstellung bietet die Universität Peking unter folgender URL: https://law.pkulaw.com/history/compare/对照-4153.html (abgerufen am 30.09.2025).

7 „Bekanntmachung des Nationalen Büros für Forstwirtschaft und Grasland, des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten und des Nationalen Büros für religiöse Angelegenheiten zur weiteren Normierung und Anleitung von Aktivitäten des Freilassens von Lebewesen" (*Guojia linye he caoyuan ju, nongye nongcun bu, guojia zongjiao shiwu ju guanyu jinyibu guifan yindao dongwu fangsheng huodong de tongzhi* 国家林业和草原局 农业农村部 国家宗教事务局关于进一步规范引导动物放生活动的通知).

und des „vernünftigen Freilassens“ (*heli fangsheng* 合理放生) (§§ 3, 8). Wie die Ministerien in ihrer Verlautbarung hält auch die CBV ihre örtlichen Ableger zur Ausformulierung von lokal angepassten Bestimmungen an und ruft zur Überwachung sämtlicher Aktivitäten und im Falle von Verstößen zu deren konsequenter Verfolgung auf (§§ 7, 12, 13). Eine komplette Ablehnung erfährt das Freilassen von Lebewesen durch Einzelpersonen und durch nicht-buddhistische Organisationen „im Namen des Buddhismus“ (§ 2). Die ausrichtenden Instanzen sind dazu angehalten, die Teilnehmenden anzuleiten und in speziellen Formaten und Veranstaltungen weiterzubilden (§ 9). Hierfür soll auch die Zusammenarbeit mit betreffenden Forschungseinrichtungen genutzt werden (§ 10). Dass über sie nicht mehr im Internet informiert oder zu ihnen eingeladen werden darf (§ 11), verdeutlicht, wie die Bemühungen insgesamt darauf ausgerichtet sind, die Freilassungsaktivitäten vehement zu drosseln.

Es folgt das Dokument im Wortlaut in deutscher Übersetzung:

Maßnahmen zur Normierung von Aktivitäten des Freilassens von Lebewesen

(Verabschiedet auf der vierten Sitzung des zehnten Ständigen Vorstands der Chinesischen Buddhistischen Vereinigung am 30. Juni 2025)

§ 1 Zur Verwirklichung des buddhistischen Prinzips vom Schutz allen Lebens aus Mitgefühl, zur Normierung der Aktivitäten des Freilassens von Lebewesen in buddhistischen Kreisen sowie zur Wahrung der ökologischen Sicherheit werden diese Maßnahmen auf Grundlage der Gesetze und Rechtsnormen wie etwa dem „Gesetz der Volksrepublik China zum Schutz wildlebender Tiere“, den „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“,[1] den „Maßnahmen für die Verwaltung religiöser Informationsdienste im Internet“[2] oder den „Verwaltungsbestimmungen zur Bestandsvermehrung und Freisetzung aquatischer Organismen“ unter Berücksichtigung der buddhistischen Lehre und Tradition erlassen.

§ 2 Aktivitäten des Freilassens von Lebewesen in buddhistischen Kreisen im Sinne dieser Maßnahmen sind kollektive Freilassungen, die von buddhistischen Organisationen, buddhistischen Ausbildungsstätten, Stätten für buddhistische Aktivitäten sowie von buddhistischen religiösen Amtsträgern organisiert werden. Andere Organisationen oder Einzelpersonen dürfen keine Freilassungsaktivitäten im Namen des Buddhismus organisieren.

§ 3 Aktivitäten des Freilassens von Lebewesen in buddhistischen Kreisen müssen den Grundsätzen „gesetzeskonform freilassen, wissenschaftlich freilassen, vernünftig freilassen“ folgen. Sie müssen die einschlägigen staatlichen Gesetze und Rechtsnormen strikt einhalten, sich der Anleitung und Aufsicht durch die zuständigen Behörden für Umwelt, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Grasland, Meereswesen und Quarantäne bewusst unterstellen, dürfen den Produktions- und Lebensalltag der örtlichen Bevölkerung nicht beeinträchtigen und haben Schäden am Ökosystem zu vermeiden.

§ 4 Buddhistische Organisationen, buddhistische Ausbildungsstätten, Stätten für buddhistische Aktivitäten sowie buddhistische religiöse Amtsträger dürfen keine Freilassungsaktivitäten mit Profitorientierung durchführen. Sie dürfen keinerlei Organisationen oder Einzelpersonen bei dem kommerzialisierten Betrieb [von Freilassungsaktivitäten] dulden, unterstützen oder mit ihnen kooperieren.[3]

§ 5 Wenn buddhistische Organisationen, buddhistische Ausbildungsstätten, Stätten für buddhistische Aktivitäten sowie buddhistische religiöse Amtsträger kollektive Freilassungsaktivitäten außerhalb von Stätten für buddhistische Aktivitäten organisieren, müssen die Veranstalter [spätestens] 30 Tage vor Durchführung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ das Genehmigungsverfahren für religiöse Großveranstaltungen durchlaufen.

§ 6 Freilassungsaktivitäten in buddhistischen Kreisen sind den zuständigen Behörden für Umwelt, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Grasland, Meereswesen und Quarantäne zur Prüfung der freizulassenden Arten, deren Mengen und Spezifikationen sowie Zeit und Ort der Freilassung vorzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass keine invasiven gebietsfremden Arten freigelassen werden und dass keine ökologischen Katastrophen durch übermäßige Freilassungen verursacht werden.

In Naturschutzgebieten, städtischen Gewässerlandschaften und anderen ausdrücklich verbotenen Bereichen ist das Freilassen untersagt.

In Bereichen wie etwa wichtigen Verkehrswegen, Wohngebieten oder Wasserschutzgebieten ist das Freilassen ver-

1 Chin. *Zongjiao shiwu tiaoli* 宗教事务条例, Verordnung Nr. 686 des Staatsrats der Volksrepublik China vom 28. August 2017, in Kraft seit 1. Februar 2018; deutsche Übersetzung in *China heute* 2017, Nr. 3, S. 160-172, und auf www.china-zentrum.de unter „Dokumente zu Religion und Politik“.

2 Chin. *Hulianwang zongjiao xinxi fuwu guanli banfa* 互联网宗教信息服务管理办法, Verordnung Nr. 17 des Nationales Büro für religiöse Angelegenheiten u.a. Behörden vom 3. Dezember 2021, in Kraft seit 1. März 2022; deutsche Übersetzung in *China heute* 2022, Nr. 2, S. 91-97, und auf www.china-zentrum.de unter „Dokumente zu Religion und Politik“.

3 Zur Frage der Kommerzialisierung des Buddhismus siehe Anm. 10 auf S. 159 in der Übersetzung der „Maßnahmen für die Verwaltung von Meditationsaktivitäten“.

Einer der Vier Heiligen Berge, Putuoshan 普陀山: Verbot des unkontrollierten „Freilassens von Lebewesen" (*fangsheng* 放生) auf dem gesamten Gelände dieser Pilgerinsel, aber nicht erst seit 2025. Foto: Krause 2023.

boten; die öffentliche Ordnung darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Die jeweiligen buddhistischen Organisationen vor Ort müssen die Rituale und Abläufe der Freilassung unter Einbezug der lokalen Gegebenheiten normieren.

§ 8 Buddhistische Organisationen, buddhistische Ausbildungsstätten, Stätten für buddhistische Aktivitäten sowie buddhistische religiöse Amtsträger sollen gewissenhaft die Hauptverantwortung für die Unterweisung und Anleitung der Anhänger übernehmen. Sie sollen [die Grundsätze] „gesetzeskonform freilassen", „wissenschaftlich freilassen" und „vernünftig freilassen" in religiöse Alltagsaktivitäten wie Predigten und Glaubenspraktiken integrieren.

§ 9 Buddhistische Organisationen, buddhistische Ausbildungsstätten und Stätten für buddhistische Aktivitäten, die Freilassungsaktivitäten organisieren, müssen spezielle Bildungstafeln aufstellen, um über wissenschaftliches Freilassen aufzuklären.

§ 10 Buddhistische Organisationen, buddhistische Ausbildungsstätten und Stätten für buddhistische Aktivitäten müssen die Zusammenarbeit mit Institutionen zum Schutz wildlebender Tiere und Forschungseinrichtungen stärken, Fachleute einladen, um für Gläubige Vorträge und Schulungen zum Freilassen zu veranstalten, und ausgiebigen Gebrauch von fachlichen Kompetenzen und Ressourcen machen, um wissenschaftliches Freilassen technisch zu unterstützen und zu gewährleisten.

§ 11 Buddhistische Organisationen, buddhistische Ausbildungsstätten, Stätten für buddhistische Aktivitäten sowie buddhistische religiöse Amtsträger müssen die einschlägigen Bestimmungen der „Maßnahmen für die Verwaltung religiöser Informationsdienste im Internet" einhalten und [dürfen] im Internet keine Freilassungsaktivitäten organisieren, [diesbezügliche] Informationen veröffentlichen oder Gläubige zur Teilnahme rekrutieren.

§ 12 Die buddhistischen Organisationen sollen die Aufsicht und Kontrolle über die Freilassungsaktivitäten der Stätten für buddhistische Aktivitäten, buddhistischen Ausbildungsstätten sowie buddhistischen religiösen Amtsträger verstärken, regelmäßig Bewertungen und Zusammenfassungen dieser Aktivitäten vornehmen und bei auftretenden Problemen unverzüglich Korrekturmaßnahmen veranlassen.[4]

§ 13 Die buddhistischen Organisationen haben Verstöße von buddhistischen Ausbildungsstätten, Stätten für buddhistische Aktivitäten sowie buddhistischen religiösen Amtsträgern gegen diese Maßnahmen je nach Schwere gemäß den einschlägigen Bestimmungen zu behandeln. Bei regelwidrigen Freilassungen, die schwerwiegende Folgen verursachen, ist unverzüglich den zuständigen Behörden Meldung zu erstatten, damit diese sie gesetzesgemäß behandeln.

§ 14 Freilassungsaktivitäten in buddhistischen Kreisen müssen sich bewusst der Aufsicht und Verwaltung durch die staatlichen Behörden für religiöse Angelegenheiten sowie durch andere zuständige Behörden unterziehen. Sie müssen aktiv mit den zuständigen Behörden bei der Durchführung von Inspektionen und Untersuchungen kooperieren.

§ 15 Die Chinesische Buddhistische Vereinigung ist für die Auslegung dieser Maßnahmen verantwortlich. Sie treten mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

4 Mit „buddhistischen Organisationen" (*fojiao tuanti* 佛教团体) sind in der Regel die staatlich sanktionierten Dachverbände des Buddhismus gemeint, über die buddhistische Einrichtungen und buddhistischer Klerus verwaltet und beaufsichtigt werden.